

Swiss Cycling Kanton Bern

Statuten 2011

**Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird durchgehend die männliche Form verwendet.
Angesprochen sind sowohl Frauen als auch Männer.**

Inhaltsverzeichnis

			Seite
1. Allgemeine Bestimmungen			
Artikel	1	Name, Sitz und Gerichtsstand	3
Artikel	2	Zweck und Aufgabe	3
2. Mitgliedschaft			
Artikel	3	Mitglieder	3
Artikel	4	Aufnahme	4
Artikel	5	Austritt	4
Artikel	6	Ausschluss	4
Artikel	7	Rechte	4
Artikel	8	Pflichten	4
3. Organisation			
Artikel	9	Verbandsjahr	5
Artikel	10	Verbands-Organ	5
Artikel	11	Die Delegiertenversammlung	5
Artikel	12	Die Präsidentenkonferenz	7
Artikel	13	Die Verbandsleitung	7
Artikel	14	Die Rechnungsrevisoren	8
Artikel	15	Die Sportkommissionen	9
Artikel	16	Finanzen	9
Artikel	17	Verbandsorgan	9
4. Schlussbestimmungen			
Artikel	18	Statutenänderung	10
Artikel	19	Auflösung	10
Artikel	20	Subsidiäres Recht	10
Artikel	21	Vollzug	10
Artikel	22	Inkraftsetzung	10
Anhang			
Organigramm			11

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1.1 Unter dem Namen Swiss Cycling Kanton Bern besteht im Gebiet des Kantons Bern im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und der vorliegenden Statuten eine Vereinigung von Cycling Regionalverbänden, Cycling Vereinen und Personen, die den Radsport und das Radfahren fördert und betreibt.
- 1.2 Durch Beschluss der Delegiertenversammlung und unter Vorbehalt der Zustimmung des Verbandsrates von Swiss Cycling können in Ausnahmefällen auch Vereine angrenzender Kantone aufgenommen werden, sofern keine von Swiss Cycling anerkannten Kantonalverbände bestehen oder andere ausserordentliche Verhältnisse vorliegen.
- 1.3 Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und bildet einen anerkannten Kantonalverband des Schweizerischen Radfahrer-Bundes „Swiss Cycling“.
- 1.4 Die Vereine müssen Mitglied von Swiss Cycling sein. Sie dürfen nicht einem anderen von Swiss Cycling anerkannten Kantonalverband angehören.
- 1.5 Der Sitz von Swiss Cycling Kanton Bern befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Kantonalpräsidenten oder an einem durch die Verbandsleitung festgelegten Standort. Der Gerichtsstand ist Bern.

Artikel 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Wahrung und Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder im Sinne der vorliegenden Statuten auf kantonaler Ebene.
- 2.2 Unterstützung und Koordination der im Kanton Bern bestehenden Regionalverbände und der Rad- und Bikevereine.
- 2.3 Förderung und Pflege des Radsportes in allen Disziplinen von Swiss Cycling, insbesondere des Jugend- und Nachwuchses gemäss den Bestimmungen und Vorgaben von Jugend + Sport.
- 2.4 Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern.
- 2.5 Stellungnahme zu kantonalen Gesetzesvorlagen über das Verkehrswesen.
- 2.6 Aktives Mitspracherecht an Versammlungen von Swiss Cycling und Vertretung in den entsprechenden Behörden und Kommissionen.
- 2.7 Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

2. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder

- 3.1 Regionalverbände im Kanton Bern
- 3.2 Rad- und Bikevereine im Kanton Bern, die gleichzeitig Mitglied eines Regionalverbandes sind.
- 3.3 Ehrenmitglieder

Artikel 4 Aufnahme

- 4.1 Die Vereine haben ihr Gesuch unter Beilage ihrer Statuten über die Regionalverbandsleitung der Verbandsleitung einzureichen.
- 4.2 Die neu aufzunehmenden Vereine sind auf der Website von Swiss Cycling Kanton Bern zu publizieren. Allfällige Einsprachen gegen die Aufnahme sind nach erfolgter Publikation innert 30 Tagen der Verbandsleitung einzureichen.
Erfolgen keine Einsprachen, nimmt die Verbandsleitung das neue Mitglied auf.
Über Einsprachen entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.
- 4.3 Gesuche für die Aufnahme von neuen Regionalverbänden sind an die Verbandsleitung zu richten.
- 4.4 Mit der Aufnahme anerkennt das Neumitglied die Statuten und Reglemente des Swiss Cycling Kanton Bern.
- 4.5 Zum Ehrenmitglied kann die Delegiertenversammlung auf Antrag der Verbandsleitung eine natürliche oder juristische Person ernennen, die sich in ausserordentlicher Weise um die Belange des Verbandes und des Radsportes verdient gemacht hat.

Artikel 5 Austritt

- 5.1 Austrittserklärungen sind schriftlich 30 Tage vor Ablauf des Verbandsjahres der Verbandsleitung einzureichen. Bei verspäteter Einreichung wird der Jahresbeitrag für das folgende Jahr fällig.
- 5.2 Die Genehmigung des Austrittes erfolgt durch die Verbandsleitung auf Ende des Verbandsjahres, sofern alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt sind.
- 5.3 Mit dem Austritt verlieren die Mitglieder jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen, Vorteile und Vergünstigungen.

Artikel 6 Ausschluss

- 6.1 Durch Beschluss der Delegiertenversammlung (2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen) können Mitglieder nach Art. 3 aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sie
 - 6.1.1 die bestehenden Statuten oder Reglemente verletzen;
 - 6.1.2 die Interessen des Swiss Cycling Kanton Bern und seiner Mitglieder schädigen;
 - 6.1.3 den Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachkommen.
- 6.2 Mit dem Ausschluss verlieren die Mitglieder jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen, Vorteile und Vergünstigungen.

Artikel 7 Rechte

- 7.1 Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen, Kursen und Meisterschaften.
- 7.2 Benützung des Verbandmaterials für Veranstaltungen (Streckensicherungsmaterial etc.).
- 7.3 Durchführung von Veranstaltungen. Details werden in den speziellen Reglementen geregelt. Die Bestimmungen dieser Reglemente sind einzuhalten.

Artikel 8 Pflichten

- 8.1 Unterstützung von kantonalen Veranstaltungen durch die Regionalverbände.
- 8.2 Einreichung der Vorstandslisten der Vereine und Regionalverbänden jeweils bis zum 1. März an den Sekretär des Swiss Cycling Kanton Bern.

- 8.3 Bezahlung des Jahresbeitrages bis zum 1. März des laufenden Jahres. Die Regionalverbände und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 8.4 Teilnahme an der Delegiertenversammlung. Ist ein Verein oder ein Regionalverband an der Delegiertenversammlung unentschuldigt nicht vertreten, werden sie mit Fr. 100.-- gebüsst. Entschuldigungen sind schriftlich vor der Delegiertenversammlung an den Kantonalpräsidenten zu richten.
- 8.5 Die Bildung eines Regionalverbandes unterliegt der Genehmigung der Verbandsleitung. Die Bewilligung erfolgt nur, wenn die Bedürfnisfrage bejaht werden kann.
- 8.6 Die Regionalverbände unterstützen bestmöglichst den Swiss Cycling Kanton Bern in all seinen Bedürfnissen und Aufgaben. Die Statuten der Regionalverbände lehnen sich an die Statuten des Swiss Cycling Kanton Bern an, bzw. dürfen diesen nicht widersprechen.

3. ORGANISATION

Artikel 9 Verbandsjahr

- 9.1 Das Verbandsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 10 Verbands-Organe

- 10.1 Die Delegiertenversammlung
- 10.2 Die Verbandsleitung
- 10.3 Die Kommissionen
- 10.4 Die Rechnungsrevisoren

Artikel 11 Die Delegiertenversammlung

- 11.1 **Ordentliche Delegiertenversammlung**
Die ordentliche Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet innert 90 Tagen nach Ablauf des Verbandsjahres statt. Das Datum wird jeweils zu Beginn des Jahres von der Verbandsleitung festgelegt und auf der Website von Swiss Cycling Kanton Bern publiziert.
- 11.2 **Ausserordentliche Delegiertenversammlung**
Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann von der Verbandsleitung einberufen werden. Sie ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn dies von 1/5 der Mitglieder verlangt wird.
- 11.3 **Einberufung**
Die Ausschreibung der Delegiertenversammlung hat mindestens acht Wochen vorher auf der Website von Swiss Cycling Kanton Bern zu erfolgen.
- 11.4 Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens 10 Tage nach der Veröffentlichung auf der Website von Swiss Cycling Kanton Bern schriftlich und begründet der Verbandsleitung einzureichen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen und auf der Homepage von Swiss Cycling Kanton Bern zu publizieren.
- 11.5 Die Traktandenliste, die Jahresberichte, die Jahresrechnung und der Voranschlag sind den Delegierten spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.
- 11.6 **Verhandlung**
Die Delegiertenversammlung wird in der Regel vom Kantonalpräsidenten geleitet.

11.7 Die Delegiertenversammlung ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsleitung oder der Kommissionen fallen. Es sind dies ordentlicherweise:

- 11.701 Begrüssung und Appel
- 11.702 Wahl der Stimmzähler
- 11.703 Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
- 11.704 Genehmigung Jahresbericht
- 11.705 Genehmigung Jahresrechnung und Bericht der Revisoren, Entlastung der Verbandsleitung
- 11.706 Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Vereinspauschale
- 11.707 Genehmigung des Voranschlages
- 11.708 Anträge:
 - der Verbandsleitung und der Kommission
 - der Regionalverbände
 - der Vereine
 - der Ehrenmitglieder
- 11.709 Wahl des Kantonalpräsidenten
- 11.710 Wahl der Verbandsleitung
- 11.711 Wahl der Rechnungsrevisoren
- 11.712 Kenntnisnahme Jahresprogramm
- 11.713 Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
- 11.714 Ehrungen
- 11.715 Verschiedenes

11.8 Abstimmungen und Wahlen

- 11.801 Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht geheime Durchführung durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- 11.802 Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte gilt vorbehältlich abweichender Bestimmungen in diesen Statuten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Berechnung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht angerechnet. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
- 11.803 Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten mit relativem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Zur Bestimmung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht angerechnet. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

11.9 Stimm- und Wahlrecht

Stimmberechtigt sind:

- 11.901 Die Delegierten der Vereine
- 11.902 Die Delegierten der Regionalverbände
- 11.903 Die Mitglieder der Verbandsleitung
- 11.904 Die Ehrenmitglieder
- 11.905 Das Recht, gewählt zu werden, kommt nur Personen zu, die im Besitze der Swiss Cycling-Mitgliedschaft sind.

11.10 Die Mitglieder können folgende Delegierte abordnen:

- 11.101 Die Vereine:
 - bis 50 Mitglieder = 2 Delegierte
 - bis 75 Mitglieder = 3 Delegierte
 - bis 100 Mitglieder = 4 Delegierte
 - über 100 Mitglieder = 5 DelegierteMassgebend ist die Mitgliederzahl des Vereins (Stichtag 31.12.). Die Anzahl der Vereinsmitglieder ist dem Sekretär des Swiss Cycling Kanton Bern unaufgefordert bis 31. Januar des laufenden Jahres zu melden.
- 11.102 Die Regionalverbände = 2 Delegierte (können nicht gleichzeitig Delegierte eines Vereins sein).
- 11.103 Die Mitglieder der Verbandsleitung können nicht Delegierte ihres Vereins oder eines Regionalverbandes sein.
- 11.104 Als Delegierter eines Vereins darf nur teilnehmen, wer auf der Swiss Cycling-Stammliste des betreffenden Vereins aufgeführt ist.

- 11.105 Die Anzahl und Namen der Delegierten sind spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Sekretär des Swiss Cycling Kanton Bern zu melden.

Artikel 12 Präsidentenkonferenz

- 12.1 Die Verbandsleitung lädt 1-2 Mal jährlich zu einer Präsidentenkonferenz mit folgenden Teilnehmern ein:
- 2er-Vertretung der Vereine
 - 2er-Vertretung der Regionalverbände
 - Mitglieder der Verbandsleitung
 - Rechnungsrevisoren
 - Mitglieder der Sportkommission
 - Kantonaler J+S-Coach
 - Gäste
- Die Einladungen haben mindestens 4 Wochen zum Voraus zu erfolgen.
- 12.2 Themen und Inhalte der Präsidentenkonferenz sind u.a. (nicht abschliessend):
- gegenseitiger Informationsaustausch
 - laufende und anstehende Geschäfte des Verbandes und der Verbandsleitung
 - Sponsoring
 - Wahlvorschläge für Verbandsleitung, Rechnungsrevisoren und Sportkommission

Artikel 13 Die Verbandsleitung

- 13.1 Die Verbandsleitung besteht aus 3 bis 8 Mitgliedern und setzt sich im Normalfall wie folgt zusammen:
- dem Kantonalpräsidenten
 - dem Sportchef
 - dem Chef Nachwuchs und Ausbildung
 - dem Kassier
 - dem Sekretär
- 13.2 Der Vizepräsident ist eine Zusatzfunktion und wird innerhalb der Verbandsleitung geregelt.
- 13.3 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Demissionen sind 10 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Kantonalpräsidenten einzureichen und durch die Verbandsleitung auf der Website von Swiss Cycling Kanton Bern zu publizieren.
- 13.4 Der Verbandsleitung obliegen folgende Geschäfte:
- 13.401 Erledigung der Verbandsangelegenheiten und Vertretung des Verbandes gegen aussen.
 - 13.402 Einhaltung der Statuten und Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.
 - 13.403 Erstellen der Pflichtenhefte.
 - 13.404 Genehmigung der Reglemente.
 - 13.405 Erstellung des Voranschlages z. H. der Delegiertenversammlung.
 - 13.406 Berichterstattung und Aufsicht über die Verbandstätigkeit z. H. der Delegiertenversammlung
 - 13.407 Vorbereitung der Traktanden z. H. der Delegiertenversammlung
 - 13.408 Vorlage der Jahresrechnung z. H. der Delegiertenversammlung.
 - 13.409 Bestimmen eines J+S-Kantonal-Coachs.
 - 13.410 Genehmigung des Renn- und Veranstaltungskalenders und der Wertungsrennen für die kantonalen Strassen- und Mountainbikemeisterschaften.
 - 13.411 Wahl der Mitglieder der Sportkommission
- 13.5 Die Verbandsleitung ist berechtigt, bis zur Delegiertenversammlung Ersatzwahlen ad Interim in die Verbandsleitung und der Rechnungsrevisoren vorzunehmen.

13.6 **Der Kantonalpräsident**

Der Kantonalpräsident führt an allen Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz und sorgt für deren rechtzeitige Einberufung. Er vertritt den Verband nach aussen und ist in erster Linie verantwortlich für den richtigen Vollzug der Versammlungs- und Sitzungsbeschlüsse. Der Kantonalpräsident ist verantwortlich für Public Relation und Sponsoring unter Miteinbezug der Regionalverbände. Er zeichnet kollektiv zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier. Für spezielle Aufgaben kann der Kantonalpräsident Spezialisten zuziehen. Falls dies nicht ehrenamtlich erfolgt, sind die entsprechenden Auslagen zu budgetieren.

13.7 **Der Vize-Präsident**

Der Vize-Präsident wird innerhalb der Verbandsleitung nach Möglichkeit und Eignung zugeordnet. Der Vize-Präsident unterstützt den Kantonalpräsidenten als Stellvertreter bei der Ausübung seiner Funktion. Er zeichnet kollektiv mit den übrigen Mitgliedern der Verbandsleitung.

13.8 **Der Sekretär**

Der Sekretär besorgt die Einladungen und Korrespondenzen des Verbandes. Er führt die Protokolle aller Versammlungen und Sitzungen. Diese sind von ihm und dem Kantonalpräsidenten zu unterzeichnen. Er verwaltet die Verbandsakten und hat ein ausführliches Inventarverzeichnis zu führen. In Zusammenarbeit mit den Regionalsekretären aktualisiert er die Homepage. Falls dazu entgeltliche Spezialistenleistungen erforderlich sind, sind die entsprechenden Auslagen zu budgetieren. Er zeichnet kollektiv mit dem Kantonalpräsidenten.

13.9 **Der Kassier**

Dem Kassier obliegt die Führung des Finanzwesens. Er ist verantwortlich für die Führung der laufenden Rechnung, die Verwaltung des Verbandsvermögens und allfälliger Fonds sowie für das Inkasso der Beiträge. Alle Ein- und Ausgänge sind zu belegen. Die Ausgabenbelege sind vom Kantonalpräsidenten zu visieren. In Kassenangelegenheiten führt er Kollektivunterschrift mit dem Kantonalpräsidenten oder dem Sekretär. Die Verbandsleitung hat jederzeit das Recht, eine Kassenrevision vorzunehmen. Der Jahresabschluss ist auf den 31. Dezember des laufenden Jahres abzuschliessen. Die Rechnung ist rechtzeitig durch die Revisoren prüfen zu lassen. Er unterbreitet der Verbandsleitung rechtzeitig den Voranschlagsentwurf für das folgende Jahr. Das Verbandsvermögen und allfällige Fonds sind zinstragend und mündelsicher anzulegen.

13.10 **Der Sportchef**

Der Sportchef koordiniert die in den Regionalverbänden zusammengefassten Aufgaben. Er zeichnet kollektiv mit dem Kantonalpräsidenten, dem Sekretär oder dem Kassier.

13.11 **Der Chef Nachwuchs und Ausbildung**

Der Chef Nachwuchs und Ausbildung koordiniert und coacht das von ihm nominierte Nachwuchskader und plant und begleitet deren Einsätze. Er hat im Besitze einer J+S-Anerkennung zu sein. Er zeichnet kollektiv mit dem Kantonalpräsidenten, dem Sekretär oder dem Kassier.

Artikel 14 Die Rechnungsrevisoren

14.1. Die zwei Revisoren werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt (Wiederwahl ist möglich) und müssen Mitglieder aus zwei verschiedenen Regionalverbänden sein. Diese sind von den Regionalverbänden zur Wahl vorzuschlagen. Die Regionalverbände haben sich abzulösen. Die Revisoren sind nicht Mitglied der Verbandsleitung.

14.2 Den Revisoren fallen folgende Aufgaben zu:

- Prüfung der Jahresrechnung und der Fonds inklusive Belege und Wertbestände mit Abgabe eines schriftlichen Revisorenberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung.
- Überwachung der finanziellen Angelegenheiten der Verbandsleitung und der Kommission.

Artikel 15 Die Sportkommission

- 15.1 Die Sportkommission besteht aus 5 - 9 Mitgliedern.
- 15.2 Der Sportchef präsidiert die Sportkommission. Der Chef Nachwuchs und Ausbildung gehört der Sportkommission von Amtes wegen an.
- 15.3 Der Sportkommission fallen folgende Aufgaben zu:
- Ausarbeitung der Reglemente für alle kantonalen Radsport- und Mountainbikemeisterschaften und -veranstaltungen. Diese sind der Verbandsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten
 - Aufsicht und Kontrolle über die kantonalen und regionalen Radsport- und Mountainbike-Veranstaltungen
 - Erstellen des Renn- und Veranstaltungskalenders
 - Bestimmen der Rennen für die Wertung der kantonalen Strassen- und Mountainbikemeisterschaft z. H. der Verbandsleitung
 - Durchführung von Kursen
 - Erledigung von Streitfällen bei Veranstaltungen. Gegen Entscheide der Sportkommission kann bei der Verbandsleitung Rekurs eingelegt werden
 - Ausarbeitung des Voranschlages z. H. des Kassiers
 - Nachwuchsförderung, Nachwuchskader, Teilnahme an Rundfahrten in Zusammenarbeit mit dem Chef Nachwuchs und Ausbildung.
- 15.2 Am Tage eines zur kantonalen Meisterschaft zählenden Rennens dürfen keine gleichartigen Veranstaltungen im Verbandsgebiet stattfinden.

Artikel 16 Finanzen

- 16.1 **Einnahmen**
Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen der Vereine
 - Vereinspauschale
 - Veranstalterabgaben
 - Zinsen aus dem Verbandsvermögen
 - Subventionen, Schenkungen, Sponsorenbeiträgen, Bussen
- 16.2 **Mitgliederbeitrag**
Der Mitgliederbeitrag und die Vereinspauschale werden von der Delegiertenversammlung festgelegt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Massgebend für die Beitragsermittlung ist die Mitgliederzahl der Vereine (Stichtag 31.12.).
- 16.3 **Entschädigungen**
Alle Mitglieder der Verbandsleitung und der Kommission arbeiten ehrenamtlich. Die Verbandsleitung legt zu Beginn des Geschäftsjahres die Entschädigungen und Spesen in einem Reglement fest.
- 16.4 **Haftbarkeit**
Für die Verbindlichkeiten von Swiss Cycling Kanton Bern haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 17 Verbandsorgan

- 17.1 Das offizielle Publikationsorgan ist die Website von Swiss Cycling Kanton Bern.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18 Statutenänderung

- 18.1 Anträge auf Aenderung der Statuten können nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 19 Auflösung

- 19.1 Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur an einer ordentlichen Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Abstimmung erheblich erklärt werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung wird für die nächste Delegiertenversammlung traktandiert. Der Verband kann nicht aufgelöst werden, solange 2 Regionalverbände oder mindestens 10 Vereine den Fortbestand erklären.
- 19.2 Bei Auflösung des Swiss Cycling Kanton Bern wird dessen Gesamtvermögen den Regionalverbänden zu gleichen Teilen gutgeschrieben. Es ist für die Dauer von 5 Jahren einem sich neu bildenden kantonalen Verband gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung zu halten. Erfolgt in dieser Zeit keine Neugründung, kann der Regionalverband das gesamte Vermögen und das Inventar zur Förderung des Radsportes verwenden.

Artikel 20 Subsidiäres Recht

- 20.1 Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Statuten von Swiss Cycling, sowie die entsprechenden Artikel im ZGB und OR über das Vereinsrecht.

Artikel 21 Vollzug

- 21.1 Die Verbandsleitung ist mit dem Vollzug dieser Statuten beauftragt. Sie erlässt die zur Ausführung notwendigen Reglemente.
- 21.2 Für alle Meisterschaften und Veranstaltungen sind die Reglemente von Swiss Cycling sowie diejenigen von Swiss Cycling Kanton Bern massgebend.

Artikel 22 Inkraftsetzung

- 22.1 Diese Statuten wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 11. März 2011 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 24. März 2002 und die 1. Teilrevision vom 11. März 2005.

Swiss Cycling Kanton Bern

Der Kantonalpräsident:



Der Sekretär:



Anhang:

- Organigramm Swiss Cycling Kanton Bern

Organigramm Swiss Cycling Kanton Bern

